

Änderung der Verordnung über die Verhütung und Vergütung von Wildschäden

(Vom

(Erlassen vom Landrat am

I.

GS VI E/211/3, Verordnung über die Verhütung und Vergütung von Wildschäden (Wildschadenverordnung) vom 9. Dezember 1992 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Landrat,

gestützt auf Artikel 12 und 13 des Jagdgesetzes des Bundes¹⁾, Artikel 9 und 10 der Jagdverordnung des Bundes (JSV)²⁾ sowie Artikel 3–4b des Kantonalen Jagdgesetzes³⁾, erlässt:

Titel nach Titel 2. (*neu*)

2.1. Vergütung von durch jagdbare Arten verursachten Schäden

Art. 8 Abs. 2 (*aufgehoben*), Abs. 4 (*aufgehoben*)

² *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 10 Abs. 2 (*aufgehoben*)

² *Aufgehoben.*

Art. 11a (*neu*)

Finanzierung der Entschädigungen

¹ Die Schadenvergütungen für die Wildschäden an die Landwirtschaft und für die Wildschäden im Wald werden aus den Mitteln des Wildschadenfonds geleistet.

² Der jährlich in den Wildschadenfonds einzulegende Beitrag aus den Einnahmen, die der Kanton aus dem Wildabschuss erzielt, beträgt 10 Prozent.

¹⁾ SR 922.0

²⁾ SR 922.01

³⁾ GS VI E/211/1

Titel nach Art. 11a (neu)

2.2. Vergütung von durch geschützte Arten verursachten Schäden

Art. 11b (neu)

Vergütung von Schäden an die Landwirtschaft

¹ Der Kanton vergütet den nachweislich durch geschützte Wildarten gemäss Artikel 10 JSV verursachten Schaden im Rahmen der Bundesgesetzgebung, soweit er vom Bund nicht übernommen wird.

² Der Kanton entrichtet unabhängig von Absatz 1 für Schäden an Nutztieren eine angemessene Entschädigung, wenn:

- a. die Tiere aus in Übereinstimmung mit Artikel 10b JSV fachgerecht geschützten Herden stammen; und
- b. der Schaden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf die Präsenz eines Grossraubtieres im Zeitpunkt des Schadenseintritts zurückzuführen ist.

³ Der Anspruch auf Schadenvergütung entfällt oder wird herabgesetzt, wenn:

- a. der Geschädigte den Schaden mitverschuldet hat;
- b. der Geschädigte die zumutbaren Abwehrmassnahmen nicht getroffen hat;
- c. der Geschädigte die zumutbaren Massnahmen zur frühzeitigen Schadenfeststellung nicht ergriffen hat;
- d. der Schaden nicht rechtzeitig nach dessen Feststellung gemeldet wurde (Art. 12);
- e. die Schadenmeldung offensichtlich oder verdeckt falsche oder irreführende Angaben enthält.

⁴ Für während der Sömmerung (Juni–September) eingetretene Schäden an Schafen und Ziegen gilt in den Fällen von Absatz 2 eine Bagatellschadengrenze, bei deren Nichterreichen keine Entschädigung ausgerichtet wird. Die Bagatellschadengrenze entspricht der durchschnittlichen Sterblichkeit der Tiere während der Sömmerungsperiode (in Prozent) und beträgt:

- a. für Schafe: 3 Prozent;
- b. für Ziegen: 1.5 Prozent.

Art. 11c (neu)

Nutztierentschädigungskommission

¹ Zur Beurteilung der Entschädigungsvoraussetzungen von Artikel 11b Absatz 2 wählt der Regierungsrat eine Kommission (Nutztierentschädigungskommission).

² Die Nutztierentschädigungskommission besteht aus fünf Mitgliedern:

- a. dem Leiter der Abteilung Landwirtschaft, der von Amtes wegen den Vorsitz innehat;
- b. einem Vertreter der Abteilung Landwirtschaft;

- c. einem Vertreter des kantonstierärztlichen Dienstes;
- d. zwei Vertretern der kantonalen Jagdbehörde.

³ Die Abteilung Landwirtschaft:

- a. führt das Sekretariat;
- b. bereitet die Geschäfte der Nutztierentschädigungskommission vor;
- c. vollzieht die Beschlüsse der Nutztierentschädigungskommission.

⁴ Entscheide der Nutztierentschädigungskommission sind vom Vorsitzenden und vom Sekretariat der Kommission gemeinsam zu unterzeichnen.

Art. 11d (neu)

Schadenschätzung und Entschädigungshöhe

¹ Die Schadensschätzung erfolgt durch die kantonale Jagdbehörde:

- a. bei Schafen und Ziegen: auf Basis der Einschätztabellen des jeweiligen nationalen Zuchtverbandes;
- b. bei den übrigen Nutztieren: im Einzelfall, nötigenfalls unter Beizug Sachverständiger.

² In den Fällen von Artikel 11b Absatz 2 beträgt die Entschädigungshöhe 80 Prozent.

Art. 11e (neu)

Vergütung von Schäden im Wald und an Bauten und Anlagen

¹ Es werden keine Schäden im Wald durch geschützte Arten nach Artikel 10 JSV entschädigt.

² Schäden an Bauten und Anlagen durch Biber werden im Rahmen der Bundesgesetzgebung entschädigt.

Art. 18 Abs. 2 (neu)

² Die Entscheide der Nutztierentschädigungskommission unterliegen der Beschwerde an das Departement Volkswirtschaft und Inneres und anschliessend der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Unter Vorbehalt der Zustimmung der Landsgemeinde zu den Änderungen von Artikel 4a und 4b des Kantonalen Jagdgesetzes treten diese Änderungen am 1. Januar 2027 in Kraft.